Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens

Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden

Band: 45 (1996)

Artikel: Nidwalden und der Sonderbund, 1841-1850

Autor: Aschwanden, Erich

Kapitel: Nidwalden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-698308

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

NIDWALDEN IN DER ERSTEN HÄLFTE DES 19. JAHRHUNDERTS

Die Verfassungskämpfe

Das Verhältnis Nidwaldens zur Eidgenossenschaft wurde in den Jahren zwischen 1798 und 1815 weitgehend bestimmt durch die Auseinandersetzungen um die verschiedenen Verfassungen. Auch der «Franzosenüberfall» vom 9. September 1798, der zum eigentlichen Schlüsselereignis für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts werden sollte, entstand aus einem Verfassungskonflikt. Als letztes Glied der Eidgenossenschaft setzte Nidwalden die Konstitution, mit der Frankreich die Schweiz in sein Staatensystem einzugliedern suchte, Widerstand entgegen. Der heroische, aber aussichtslose Abwehrkampf, den die Truppen des Urkantons den französischen Truppen vor allem auf dem Allweg am Weg zwischen Ob- und Nidwalden, aber auch am Ufer des Vierwaldstättersees bei Stansstad und Kehrsiten lieferten, wirkte sich für den kleinen Kanton verheerend aus. 464 Tote, darunter 119 Frauen und 26 Kinder, waren zu beklagen. Den brandschatzenden französischen Truppen fielen auch mehrere Kirchen und Kapellen sowie an die 600 Wohnhäuser zum Opfer¹. So war es nicht verwunderlich, dass die neu eingeführte Helvetische Verfassung vom Volk nie akzeptiert wurde; es haftete ihr immer der Schrecken des 9. Septembers 1798 an².

Nachdem Napoleon Bonaparte 1802 seine Truppen aus der Schweiz abgezogen hatte, kehrten die nach der Niederlage aus dem Kanton geflohenen Priester und «Altgesinnten» zurück, welche den Abwehrkampf geleitet hatten. Sie forderten die sofortige vollständige Wiederherstellung der alten Zustände. Zusammen mit Schwyz rebellierten die Nidwaldner offen gegen die helvetische Regierung, deren Verfassung das Volk im Juni 1802 abgelehnt hatte. Die inneren Auseinandersetzungen in der Schweiz zwangen Napoleon schliesslich dazu, vermittelnd einzugreifen und dem Land die Mediationsverfassung aufzuzwingen. Die neue Konstitution war weniger modern und entsprach dem Charakter der konservativen Innerschweizer besser. Wirtschaftlich hatte sich Nidwalden erstaunlich rasch von den Folgen des 9. Septembers 1798 erholt³.

Das Ringen um die Verfassungen zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte Nidwaldens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Am 20. Januar 1814 stimmte das Landvolk einer neuen Kantonsverfassung zu, die von den Anzeichen der beginnenden Restauration geprägt war und grösstenteils die

¹ STAEHELIN, Helvetik, S. 804.

ODERMATT, Unterwalden, S. 7.

³ Durrer, Unruhen, S. 90. Vgl. Odermatt, Unterwalden, S. 13–20.

Zustände vor 1798 wieder einführte. Unter anderem verloren die Beisassen⁴ alle Rechte, die ihnen unter der Mediation eingeräumt worden waren. Die Niedergelassenen wurden damit von den Wahlen in die Räte ausgeschlossen⁵.

Nach dem Sturz Napoleons waren die Siegermächte bemüht, die alte Ordnung in der Schweiz wiederherzustellen. Ganz im Geiste der Restauration war denn auch der Bundesvertrag abgefasst, mit Hilfe dessen die fremden Mächte die politischen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft regeln wollten. Doch die Wiederherstellung der alten Zustände ging den Nidwaldnern offenbar nicht weit genug. Obwohl die Regierung zur Annahme des Verfassungswerkes riet, lehnte das Volk den Bundesentwurf am 10. Juli 1814 ab. Das Scheitern dieses Verfassungsentwurfes war auch verbunden mit einem Wechsel an der Regierungsspitze, wo der «altgesinnte», reaktionäre Landammann Ludwig Kaiser anstelle des «gemässigten» Franz Niklaus Zelger die Macht übernahm⁶. Wie Nidwalden hatte die Mehrheit der Stände die Bundesakte verworfen, so dass den Kantonen am 16. August 1814 eine neue Fassung mit 15 Artikeln vorgelegt wurde. Dieser Entwurf fand in der Eidgenossenschaft allgemein Anklang, nur Schwyz und Nidwalden (am 11. September 1814), die alten Verbündeten im Kampf gegen Neuerungen, lehnten ihn ab. Die beiden Stände besannen sich auf ihre Wurzeln und bestätigten den alten Bund von 1315⁷, den sie als Grundlage all ihrer Handlungen betrachten wollten. Während beinahe eines Jahres versuchte die Tagsatzung Nidwalden zum Einlenken zu bewegen. Als die gutgemeinten Mahnungen nicht fruchteten, wurde dem renitenten Kanton eine Frist bis zum 17. Juli 1815 gesetzt, um dem «Züri-Bund» beizutreten, wie ihn die Gegner abwertend nannten. Am 17. Juli bestätigte jedoch der Landrat alle bisherigen Beschlüsse. An einer Extra-Landsgemeinde vom 2. August bezeugte das Volk, dass es in dieser Sache mit seiner Regierung einig war.

Alle Anzeichen deuteten darauf hin, dass es wie 1798 zum bewaffneten Konflikt kommen würde. Die Regierung bot den Landsturm auf, und sowohl die «Altgesinnten» wie auch die «Eidgenössischen» rüsteten sich zum Waffengang. Im letzten Moment wurde der Kriegsausbruch abgewendet, indem drei eidgenössische Repräsentanten unter militärischem Schutz am 17. August nach Nidwalden einrückten und die Ruhe wiederherstellten; die Okkupationstruppen konnten den Kanton am 5. September wieder verlassen⁸. Am 30. August 1815 wurde Nidwalden wieder in den «Schoss» der Tagsatzung aufgenommen.

Obwohl die starre Opposition jener «Altgesinnten», die das Rad der Zeit vor 1798 zurückdrehen wollten, nicht zum Äussersten geführt hatte, blieb sie nicht ohne Folgen. Das Hochtal Engelberg, das 1798 zum Distrikt Stans und 1802 an

⁴ Beisassen waren Einwohner ohne Bürgerrecht; alle jene also, die im wörtlichen Sinn neben ihrer Ürte (Korporationsgemeinde) sassen. Beisasse war man auch innerhalb des Kantons, wenn man sich ausserhalb seiner Bürgergemeinde niederliess.

⁵ Vgl. Durrer, Unruhen, S. 93–99.

⁶ Durrer, Unruhen, S. 113–118.

Durrer bezeichnet diese Handlung als «Komödie». Durrer, Unruhen, S. 127.

⁸ Durrer, Unruhen, S. 208–236. Vgl. Odermatt, Unterwalden, S. 29–46.

Nidwalden gelangt war⁹, schloss sich dem Kanton Obwalden an. Die eidgenössisch gesinnten Engelberger waren nicht bereit, den aussichtslosen Widerstand mitzutragen, und beschlossen nach mehreren Brüskierungen, sich dem bundestreuen Obwalden anzuschliessen. Die reaktionärsten Nidwaldner befürchteten offenbar, die Stimmen der Engelberger Talleute könnten Nidwalden auf einen gemässigten Kurs bringen¹⁰. Von der Tagsatzung wurde dieser Entscheid am 18. und 19. Juli 1815 abgesegnet. Ein ähnliches Schicksal hätte beinahe die Gemeinde Hergiswil erlebt, die am 21. Juli 1814 beschlossen hatte, sich entgegen dem Beschluss des Kantons dem neuen eidgenössischen Bund anzuschliessen. Hergiswil blieb trotz dieser Differenzen beim Kanton Nidwalden¹¹.

Nach der Pariser Julirevolution von 1830, die zum Sturz von König Karl X. führte, begann sich auch in der Schweiz die politische und gesellschaftliche Erstarrung, die seit 1815 geherrscht hatte, langsam zu lösen. Die Phase der Restauration wurde durch die sogenannte Regeneration abgelöst. Liberale Bewegungen setzten in mehreren Kantonen neue Verfassungen durch, die dem modernen bürgerlichen Rechtsstaat zum Durchbruch verhalfen. Die Innerschweiz blieb mit Ausnahme von Schwyz, dessen äussere Bezirke sich nach dem Beispiel von Baselland von Innerschwyz lösen wollten, von diesem Aufbruch praktisch unberührt. Die Urschweizer Kantone zeigten wenig Verständnis für die neuen Lösungsmodelle und wollten die liberalen Verfassungen der Kantone Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen und Thurgau in der Tagsatzung nicht garantieren. Dieser Eingriff in ihre Hoheitsrechte veranlasste die fortschrittlichen Stände, sich am 17. März 1832 in Luzern zum «Siebnerkonkordat» zusammenzuschliessen. Diesem Sonderbündnis auf liberaler Seite wurde wenig später, am 14. November 1832, eine ähnliche Vereinigung von Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel-Stadt, Wallis, Neuenburg entgegengestellt, der sogenannte Sarnerbund.

Nidwalden schloss sich dem Sarnerbund nur zögernd an. Zu frisch waren noch die Wunden, welche die Halsstarrigkeit gegen den Bundesvertrag von 1815 zurückgelassen hatte¹². Für die Sarner Stände trat immer mehr die «Gefahr» einer Bundesrevision in den Vordergrund, wie sie an der ordentlichen Tagsatzung 1832 angeregt worden war. Obwohl man den Kantonen versicherte, dass ihre Souveränität durch die Neugestaltung des Bundesvertrages nicht angetastet würde, distanzierten sich Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden immer mehr von der ordentlichen Tagsatzung und versammelten sich am 6. März 1833 in Schwyz zu einer Sondertagsatzung. Die Trennung der liberalen Basler Landschaft von der konservativ dominierten Stadt konnten die Urstände nicht verhindern, sie wurde von der ordentlichen Tagsatzung 1833 genehmigt.

Um so energischer wollte man einer Separation im Kanton Schwyz entgegentreten. Die Schwyzer Regierung liess daher am 31. Juli 1833 den Bezirk Küssnacht

⁹ Vgl. Durrer, Unruhen, S. 90.

¹⁰ Vgl. Durrer, Unruhen, S. 104–112, 161–169 und 191–193.

DURRER, Unruhen, S. 200–208. Vgl. ODERMATT, Unterwalden, S. 26–40.

ODERMATT, Unterwalden, S. 68-70.

militärisch besetzen, die engen Verbündeten Uri und Unterwalden wurden um bewaffnete Hilfe ersucht. Diesem Begehren entsprach Nidwalden am 1. August 1833. Von solchen Machtdemonstrationen liess sich die Tagsatzung allerdings nicht einschüchtern und erklärte den Sarnerbund als aufgehoben. Zur Besetzung des Kantons Schwyz wurden eidgenössische Truppen aufgeboten. Angesichts der eidgenössischen Übermacht blieb den Sarner Ständen nichts anderes übrig, als an die Tagsatzung zurückzukehren. Weil der neue Bundesvertrag 1833 sowohl von den Liberalen, denen er zuwenig weit ging, als auch den Konservativen, denen er zu modern war, abgelehnt wurde, fanden die Auseinandersetzungen ein vorläufiges Ende.

Die Ruhe war jedoch trügerisch und oberflächlich. Wie sensibel das politische Klima auch in Nidwalden geworden war, machte der sogenannte Namenbüchlein-Streit deutlich. Weil es für den Volksschulunterricht an Lehrbüchern mangelte, hatte der Kantonsschulrat die Herausgabe eines Namenbüchleins beschlossen. Nach dem Erscheinen dieses Lehrbüchleins wurde dem Verfasser Alois Joller aus Stans in verschiedenen Artikeln in der «Eidgenössischen Zeitung» und im «Waldstätterboten» vorgeworfen, er habe die kirchliche Lehre und die Jugend Jesu nicht richtig dargestellt. Diese Kritik rief unter dem einfachen Volk, das gegen den Volksschulunterricht ohnehin negativ eingestellt war, Unruhe hervor. Obwohl der grösste Teil der Geistlichkeit am Namenbüchlein nichts Anrüchiges finden konnte und auch der Landrat alles unternahm, um den Ruf des Lehrbuches zu retten, musste es 1835 zurückgezogen und vernichtet werden. Die Gegner einer auch nur in Ansätzen modernen Bildung hatten im Bischof von Chur einen Verbündeten gefunden, gegen den auch die sonst so mächtige Nidwaldner Geistlichkeit und die kantonalen Behörden machtlos waren¹³.

Die Kämpfe um die Verfassungen, die in Nidwalden immer besonders leidenschaftlich und ausdauernd geführt wurden, waren Zeichen dafür, dass dieser Kanton auch zukünftigen Neuerungen feindlich gegenüberstehen würde. In den politischen Stürmen der vierziger Jahre sollte der Konflikt zwischen Beharrung und Fortschritt einen neuen Höhepunkt erleben.

Nidwalden in den 1840er Jahren

Politische Strukturen und Machtträger

Nidwalden erstreckt sich vom südlichen Ufer des Vierwaldstättersees über den Stanser Boden hin und dem Taleinschnitt der Engelbergeraa entlang bis hinauf zum Jochpass und zum Titlis. Im 19. Jahrhundert war der Kanton nur mangelhaft erschlossen. Nur mit Obwalden bestand eine direkte Strassenverbindung, die übrigen Nachbarn waren über den See oder die Gebirgspässe zu erreichen.

¹³ ODERMATT, Unterwalden, S. 75f.

Geographisch bildet der Kanton weitgehend eine geschlossene Einheit, die von natürlichen Grenzen umschlossen ist. Eine Ausnahme bildet Hergiswil, das erst 1378 durch Loskauf von Luzern zu Nidwalden kam. Hergiswil, das jenseits des Loppers liegt, war im 19. Jahrhundert nicht durch eine Strasse mit dem übrigen Kantonsgebiet verbunden.

Obwohl Ob- und Nidwalden nie eine Einheit gebildet hatten, galten sie in der Eidgenossenschaft unter dem Namen Unterwalden als ein Kanton¹⁴. Bis 1798 hatte es Obwalden durchsetzen können, dass es jeweils zwei Drittel dieses Standes repräsentierte. Erst seit 1815 galten Ob- und Nidwalden als gleichberechtigt. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Halbkantonen kam vor allem an der Tagsatzung zum Ausdruck. Die Gesandtschaft setzte sich aus je einem Vertreter der beiden Halbstände zusammen. Die Instruktionen für die Tagsatzungen wurden jeweils vorbesprochen, so dass die Tagsatzungsherren in den Verhandlungen als Einheit auftreten konnten.

In den 1840er Jahren galt immer noch jene Verfassung, die der Landrat am 12. August 1816 im eidgenössischen Archiv deponiert hatte. Sie war damals aus dem Landbuch von 1806¹⁵ gezogen worden. Die Landsgemeinde hatte nie zu ihr Stellung bezogen¹⁶.

Gemäss dieser Verfassung bestand Nidwalden aus sechs Pfarreien sowie dreizehn Ürten (Korporationsgemeinden). Die letzteren umfassten: Stans, Ennetmoos, Dallenwil und Wiesenberg, Stansstad mit Obbürgen und Kehrsiten, Oberdorf und Waltersberg, Büren nid dem Bach, Buochs, Ennetbürgen, Wolfenschiessen mit Altzellen und Oberrickenbach, Büren ob dem Bach, Beckenried, Hergiswil sowie Emmetten¹⁷. Die Ratsherren wurden in den Ürten lebenslänglich gewählt; wählbar waren nur die Ürtner.

Als höchste «Kantonsbehörde»¹⁸ nennt die Verfassung die Landsgemeinde, die normalerweise am letzten Sonntag im April zu Wil an der Aa zusammentrat. Im Unterschied zu heute behandelte sie fast keine Sachgeschäfte. Sie war in erster Linie Wahlbehörde. An der Landsgemeinde wählten die Stimmbürger die Inhaber der Landesämter, die sogenannten Vorsitzenden Herren oder «Herren Vorgesetzten»¹⁹. Neben den höheren Beamten wurden auch die Abgeordneten für die Tagsatzung bestimmt. In die Kompetenz der Landsgemeinde fielen ferner die Fest-

¹⁴ Vgl. DURRER, Einheit.

Im Landbuch wurden seit 1806 alle erlassenen Gesetzesbestimmungen gesammelt. Die Kantonsverfassungen von 1803 und 1816 fanden darin keine Aufnahme. ODERMATT, Verfassungen, S. 270f.

ODERMATT, Verfassungen, S. 271. Die Verfassung findet sich im Wortlaut bei: ODERMATT, Verfassungen, S. 271–278. Die Verfassung war jedoch nicht für alle politischen Entscheidungen massgebend, oft hielt man sich an reines Gewohnheitsrecht. Vgl. Die Verfassung von Nidwalden, wie sie wirklich ist und geübt wird, aus dem Landbuch und der Übung, in 99 Paragraphen, gesammelt von einem Freunde der Freiheit und der gesetzlichen Ordnung, Sursee 1832 (anonym). Vgl. TSCHOPP, Verfassungen, S. 30.

¹⁷ Zu den Ürten vgl. ODERMATT, Alpwirtschaft, S. 78–92; zu den Pfarreien: siehe unten S. 162.

Die Landsgemeinde wird in der Verfassung als Behörde bezeichnet. Sie war jedoch eine Volksversammlung und keine Behörde im heutigen Sinn.

¹⁹ ODERMATT, Verfassungen, S. 274.

setzung des Steuerfusses, Militärkapitulationen sowie «Instructionen über Krieg und Frieden und Bündtnisse»20. Gesetzgebende Funktion kam der Nachgemeinde zu, die zwei Wochen nach der Landsgemeinde ebenfalls im Ring zu Wil an der Aa abgehalten wurde. Nach einem Gesetz vom 12. Mai 1816 mussten Vorschläge und Anträge an die Lands- oder Nachgemeinde, die von jedem stimmfähigen Bürger gemacht werden konnten, «einer hochweisen Obrigkeit zur Prüfung vorgelegt» werden, was eine Einschränkung der Volksrechte und Verstärkung der behördlichen Kontrolle bedeutete. Die geprüften Vorschläge mussten acht Tage vor der Zusammenkunft in allen Pfarreien durch öffentliches Vorlesen von der Kanzel bekannt gemacht werden. Die dritte Institution, an der sich das Landvolk direkt beteiligen konnte, waren die «Rät' und Landleute». Wie der Name sagt, setzten sich Rät' und Landleute aus einem gewählten Gremium (dem dreifachen Landrat) und dem Landvolk zusammen. Ihre Kompetenzen waren nur ungenau umschrieben, sie gingen jedoch weniger weit als die der Landsgemeinde. Hauptaufgabe der Rät' und Landleute war es, den Tagsatzungsgesandten ihre Instruktion zu erteilen und ihre Berichte anzuhören²¹.

Die Regierungsstrukturen wurden durch die Verfassung nur minimal festgelegt. Die ungenaue Definition der Zuständigkeitsbereiche hatte für die herrschende Schicht den Vorteil, legislative Kompetenzen von der unberechenbaren Landsgemeinde in die Räte zu verlagern. Eine Tendenz, die in der ersten Häfte des 19. Jahrhunderts in den Innerschweizer Kantonen aufgekommen war²². Die tatsächlichen Machthaber waren die Vorsitzenden Herren. Zu den Vorsitzenden Herren gehörten die – normalerweise vier – Landammänner, ein regierender und drei stillstehende, die in einem Vierjahresturnus die Regierungsgeschäfte führten. Der regierende Landammann war mit ausgedehnter Machtfülle ausgestattet; er führte den Vorsitz an der Lands- und Nachgemeinde. In allen Ratsausschüssen sass er als leitendes Mitglied ein23. Im Gegensatz zu den Landammännern und den übrigen Vorsitzenden, die auf Lebenszeit bestimmt wurden, mussten der Landesstatthalter (Stellvertreter des regierenden Landammanns) und der Landessäckelmeister (Finanzdirektor) jedes Jahr an der Landsgemeinde bestätigt werden. Die übrigen Vorsitzenden Herren standen den verschiedenen Departementen vor; die Zahl der Ämter war nicht immer gleich: Pannerherr (Ehrenamt), Landeshauptmann (Militärdirektor), Obervogt (Fürsorgedirektor), Zeugherr, Bau- und Strassenherr,

ODERMATT, Verfassungen, S. 272f. Vgl. STEINER, Räte, S. 64ff.

ODERMATT, Verfassungen, S. 274. Rät' und Landleute hatten offiziell auch die Kompetenz, die Einfuhr von Vieh in den Kanton zu verbieten. Wie wir sehen werden, erhielten Rät' und Landleute später eine grössere Bedeutung, als es aus der Verfassung hervorgeht. Steiner schreibt zur Institution der Rät' und Landleute im 18. Jahrhundert: «Die Zusammensetzung von Rät' und Landleuten konnte sowohl auf der Ratsseite wie auch hinsichtlich der zugelassenen Landleute variieren. Ihre Offenheit lässt einen Vergleich mit dem Institut der Landsgemeinde und der Nachgemeinde zu, dem sie aber hinsichtlich der Macht untergeordnet blieben». STEINER, Räte, S. 227. Diese Praxis änderte sich im 19. Jahrhundert nicht entscheidend.

²² Vgl. KÄLIN, Magistratenfamilien, S. 261f.

²³ Vgl. STEINER, Räte, S. 118–121.

Landesfähnrich²⁴. Die Macht konzentrierte sich in den Händen weniger Personen. Schlechthin alles beruhte in dieser Gesellschaft auf dem «Ansehen der Person», auf persönlichen Beziehungen²⁵. Weitere kantonale Beamte waren die beiden Landschreiber, der Landweibel und der Standesweibel. Sie wurden an der Landsgemeinde für sechs Jahre gewählt.

Der Landrat, das Kantonsparlament, bestand aus 58 Ratsherren (welche die einzelnen Ürten vertraten) plus den Vorsitzenden Herren. Beim «zweifachen Landrat» wurde jedem in der Ürte gewählten Ratsherren «noch ein verständiger Mann beygegeben», beim «dreifachen Landrat» gar zwei²⁶. Normalerweise tagte der einfache Landrat siebenmal im Jahr²⁷. Neben der Wahl der Zolleinnehmer, des Sustmannes von Stansstad und den Boten behandelte er «alle übrigen im Gesäzbuche ihm übertragenen Geschäfte».

Zum wichtigsten Gremium entwickelte sich der Wochenrat, der jeweils am Montag tagte. Über ihn sagt die Verfassung: «Der Wochen Rath besteht aus dem jeweiligen Landammann, oder an desse Statt dem Amtsstatthalter, und aus jedem der dreyzehn Irtenen wenigst einem Rathsgliede – jedoch mögen die Tit[ulierten] Herren Vorgesezten, wie auch andere Rathsglieder sich dabey nach Willkühr einfinden. – Derselbe behandelt minder wichtige Civil-Polizey und provisional Gegenstände – Erlaubt Steuern anzulegen, unter dem vierten Grade vatterhalb – entlastet von Vogteyen, die nicht vom Vatter bestimmt sind. Er bevogtet und ernennt Vögte, bis auf das nächste geschworene Gericht. Er setzt Comissionen – beantwortet die eingekommenen hochheitl. Schreiben, und hat übrigens Gewalt in gefährlichen Zeiten Spiel und Tanz einzustellen und zu verbiethen»²⁸.

Der Wochenrat erledigte also die anfallenden Regierungsgeschäfte. Durch die enge persönliche Verflechtung von Wochen- und Landrat waren jedoch beide Gremien mit Regierungsaufgaben betraut. Eine Trennung der Gewalten war unbekannt. Als «Malefiz-Landrat» übernahm der Landrat neben legislativen und exekutiven zudem noch judikatorische Funktionen. Umfassende Kompetenzen hatte der Extrarat, der aus mindestens sieben Mitgliedern bestand und vom regierenden Landammann «in dringenden Fällen, die keinen Verschub leiden», einberufen wurde²⁹.

In Anbetracht dieser relativ vage festgelegten politischen Strukturen kam den einzelnen Magistraten besondere Bedeutung zu. In den Jahren zwischen 1841 und 1847 änderte sich innerhalb der politischen Führungsspitze nur wenig. Als Landammänner amteten Louis Wyrsch aus Buochs, Dr. Clemens Zelger aus Stans, Stanislaus Achermann aus Buochs und Franz Joseph Businger aus Stans. Landammann Businger war 1841 bereits 74jährig. Trotz dieses hohen Alters führte er das

Vgl. STEINER, Räte, S. 121–134. Die Angaben in Klammern bezeichnen die Funktion der Vorsitzenden Herren in heutiger Terminologie.

²⁵ Vgl. Kälin, Magistratenfamilien, S. 263.

²⁶ Zit. nach ODERMATT, Verfassungen, S. 274f.

²⁷ Vgl. STEINER, Räte, S. 214.

²⁸ Zit. nach: ODERMATT, Verfassungen, S. 275.

²⁹ Zit. nach: ODERMATT, Verfassungen, S. 275.

Amt des regierenden Landammanns 1844 noch einmal aus, doch zählte er nicht mehr zu den eigentlichen politischen Führern. Die Meinungsmacher zu Beginn der 1840er Jahre waren Stanislaus Achermann (1780-1858) und Clemens Zelger (1793-1868).

Stanislaus Achermann war schon zu Zeiten des Sarnerbundes Mitglied des inneren Führungszirkels gewesen und hatte Nidwalden an der Sondertagsatzung von 1833 in Schwyz vertreten³⁰. Damals ein Vertreter eines harten konservativen Kurses, hatte er sich später zum Gemässigten gewandelt. Der Arzt Clemens Zelger stammte wie Achermann aus einer typischen Landammann-Familie: Sowohl sein Vater wie auch sein Grossvater hatten dieses Amt bekleidet. Von seinem Vater Franz Niklaus Zelger war er ans Pestalozzi-Institut in Burgdorf geschickt worden. Nach Studien in Wien, Tübingen, Würzburg promovierte Clemens Zelger in Erlangen an der Philosophischen Fakultät I. 1831 wurde er in die Regierung gewählt, wo er eine gemässigte Linie vertrat.

Noch am Anfang seiner politischen Karriere stand Louis Wyrsch (1793-1858), eine der schillerndsten und interessantesten Persönlichkeiten, die Nidwalden im 19. Jahrhundert hervorbrachte. Auch Louis Wyrsch (Borneo-Louis) stammte aus einer Magistratenfamilie. Sein Vater war Landvogt in Bellinzona gewesen, sein Grossvater hatte 1798 die Altgesinnten in Nidwalden geführt. Louis Wyrsch war in Spanien aufgewachsen, wo sein Vater in einem Schweizer Regiment diente. Er selbst trat ebenfalls in spanische Dienste. Über mehrere Umwege gelangte er 1814 in holländische Dienste. Seine militärische Karriere führte ihn nach 1815 in die holländischen Kolonien nach Indonesien, wo er es 1829 zum Zivil- und Militärkommandanten der ganzen Süd- und Ostküste der Insel Borneo brachte. Fünf Jahre später kehrte er in seine Heimat zurück. Seine Fähigkeiten blieben dem Landvolk nicht verborgen, so dass ihn die Landsgemeinde zum Obervogt und 1841 zum Landammann wählte³¹.

Grossen Einfluss übte auch Landesstatthalter Franz Niklaus Zelger (1791-1870), der Bruder von Landammann Zelger, aus. Wie sein Bruder hatte auch er am Pestalozzi-Institut in Burgdorf studiert. Nach seiner Ausbildung trat er in den Dienst des fünften spanischen Schweizer Regiments. Während seiner Dienstzeit geriet er in französische Gefangenschaft. Nach seiner Rückkehr wählte ihn die Landsgemeinde als Militärfachmann zum Landeshauptmann. Dieses Amt behielt er, als er 1816 ins Schweizer Regiment in Löwen eintrat. Nachdem er 1830 seinen Abschied genommen hatte, ernannte ihn die Tagsatzung 1839 zum eidgenössischen Obersten im Generalstab. 1841 wurde er zum Landesstatthalter gewählt; dieses Amt bekleidete er neben jenem des Landeshauptmanns³².

Als Polizeidirektor hatte Franz Durrer (1790-1857) eigentlich das am wenigsten einflussreiche Amt in der Regierung inne. Diese Funktion hatte er jedoch bereits 1815 im Alter von nur 25 Jahren übernommen. Durrer vertrat innerhalb

³⁰ Vgl. ODERMATT, Unterwalden, S. 71ff.

ODERMATT, Unterwalden, S. 178ff.

³² ODERMATT, Unterwalden, S. 176f.

der obersten Kantonsbehörde die Richtung der Altgesinnten. In den Ereignissen der vierziger Jahre sah er auch die Möglichkeit zu einem persönlichen Aufstieg.

Eine Parteienstruktur existierte wie in der übrigen Schweiz auch in Nidwalden noch nicht. Die Regierung war zwar konservativ geprägt, bemühte sich jedoch, zu Beginn der 1840er Jahre einen pragmatischen Kurs zu steuern, der Konflikte mit der Eidgenossenschaft vermied. Die vergangenen Jahrzehnte hatten gezeigt, dass grosse Teile des Volkes konservativer als ihre Führung dachten. Gewisse liberale Tendenzen hatten auch in Nidwalden Fuss gefasst; vor allem die Gemeinden Hergiswil, Stansstad und Beckenried, die am See lagen und somit etwas «weltoffener» waren als der Rest des Kantons, galten als mehrheitlich liberal. Auch im Kantonshauptort Stans bestand eine gewisse liberale Opposition.

Wirtschaftliche und soziale Strukturen

1850 zählte Nidwalden gemäss eidgenössischer Statistik 11 339 Einwohner³³. Der wichtigste Faktor der Volkswirtschaft blieb bis weit ins 20. Jahrhundert die Landwirtschaft. Bei einer Fläche von 290,5 km² waren rund zwei Drittel landoder alpwirtschaftlich nutzbar. In der Landwirtschaft dominierten Milchwirtschaft und Viehzucht, der Getreideanbau fehlte fast völlig, Gemüse- und Kartoffelanbau dienten hauptsächlich der Eigenversorgung. Im Wald, der etwa einen Viertel der Kantonsfläche bedeckte, fanden viele Bauern im Winter einen willkommenen Zusatzverdienst³⁴.

Von der Industrialisierung wurde Nidwalden nur schwach und erst spät erfasst. Gegenüber Schwyz und Uri, die direkt an der wichtigen Transitroute Nord-Süd lagen, hatte der Halbkanton Standortnachteile. Nidwalden lag gewissermassen im Windschatten dieser Verbindung. Erst mit dem Bau der Brünigstrasse (1857-1862) und der Errichtung der Achereggbrücke zwischen Stansstad und Hergiswil fand Nidwalden über die Strasse Anschluss an die übrige Schweiz. Wichtigster Verkehrsweg war bis zu diesem Zeitpunkt und auch lange nachher noch der See. Die wenigen industriellen Betriebe, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bereits bestanden, siedelten sich fast ausnahmslos in der Nähe des Vierwaldstättersees an, wo der Transport der Rohmaterialien und der Fertigprodukte gesichert war. Wichtigster Industriestandort war das Rotzloch in der Gemeinde Stansstad. Bereits im 17. Jahrhundert hatten sich in diesem Gebiet gewerbliche Betriebe wie Papier- und Getreidemühle, Gerberei, Nagel- und Hammerschmiede angesiedelt. Unter dem späteren Bauherrn Kaspar Blättler aus Hergiswil erlebte das Rotzloch seit 1815 einen ersten Aufschwung. Die Papierfabrik und die Sägerei wurden zu den wichtigsten industriellen Arbeitgebern im Kanton. Weitere Industriebetriebe waren die beiden Gipsmühlen in Ennetmoos³⁵.

³³ KELLER, Armut, S. 28.

³⁴ Vgl. ODERMATT, Unterwalden, S. 198–203 und KELLER, Armut, S. 28f.

³⁵ Vgl. Ennetmoos, S. 98–100.

Eine spezielle Rolle spielte die Glasfabrik Siegwart in Hergiswil, die seit 1723 bestand. Ebenfalls in Hergiswil bestand eine Papiermühle, die hauptsächlich Karton herstellte. Auf Initiative von Landammann Louis Wyrsch war 1839 die Florettspinnerei von Johann Melchior Camenzind und Sohn in Buochs angesiedelt worden. Die Seidenspinnerei beschäftigte 100 bis 130 Arbeiter und 100 bis 200 meist weibliche Heimarbeiterinnen. Diesem Betrieb war eine Waffenschmiede angegliedert, die bis zu 20 Arbeitern ein Auskommen bot³⁶.

1811 erhielt Nidwalden ein erstes Armengesetz. Die Armenpflege oblag nach diesem Gesetz wie bis jetzt den Pfarrgemeinden, die Finanzierung sollte aber neu durch den Staat und durch Taxen und Abgaben gewährleistet werden. Die Pfarrgemeinden und ihre Räte wurden zur Überwachung und Pflege der Bettler und Armengenössigen in ihren Gemeinden verpflichtet. Anspruch auf Unterstützung aus der Armenkasse hatten ausschliesslich die Ürtner (Korporationsbürger) der Pfarrei sowie Kantonsbürger, die kein Ürterecht in einer der Gemeinden hatten. Kein Anrecht hatten hingegen niedergelassene oder wandernde Leute. Konsequent wurden die Armengenössigen vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen, der Besuch von Gaststätten war ihnen daher verboten. Sie verloren auch ihr aktives und passives Stimm- und Wahlrecht. Armut ging also einher mit einem Prozess sozialer und politisch-rechtlicher Degradierung³⁷.

Das erste Nidwaldner Schulgesetz stammt aus dem Jahr 1829; es unterstellte die Volksschule dem Kantonsschulrat. Schule wurde in der ersten Jahrhunderthälfte nur im Winter gehalten, weil die Kinder während des Sommers auf dem Hof oder auf der Alp mithelfen mussten. Erst das Schulgesetz von 1851 führte die Sommerschule ein. Schulpflichtig waren Kinder zwischen dem achten und zwölften Altersjahr. Der Unterricht wurde durch die Kirchgemeinden, ihre Filialen oder durch die Ürtegemeinden organisiert. Obwohl der Schulbesuch eigentlich obligatorisch war, hielten zahlreiche Eltern ihre Kinder aus finanziellen Gründen oder aus grundsätzlichem Misstrauen gegenüber der Institution Schule vom Unterricht fern, der zum überwiegenden Teil von Geistlichen erteilt wurde³⁸.

³⁶ Vgl. ODERMATT, Unterwalden, S.203–220.

³⁷ Vgl. Keller, Armut, S. 37–53.

³⁸ Vgl. Keller, Armut, S. 107–112 und Odermatt, S. 181–185.